

Gegenstand der Änderung:

Textliche Festsetzungen:

Das in den bisherigen textlichen Festsetzungen enthaltene Verbot von Dachgaupen wird gestrichen. Dafür wird neu festgesetzt:

Dachgaupen sind nur bei einer Dachneigung über 25 Grad zulässig. Sie sind auf das innere bzw. mittlere Drittel der Dachfläche zu beschränken. Die Ansichtsfläche der Gaupen soll 1,50 qm nicht überschreiten. Mehrere Gaupen dürfen insgesamt nicht mehr als ein Drittel der Dachlänge einnehmen.

1. Auf Grund der unvollständigen rechtlichen Entwicklung ist ein einheitlicher Satz von verbindlichen Vorschriften zu erlassen. Solange dies nicht erfolgt ist, wird die Einhaltung von Dachgaupen in Wohnbauten gestillt. Weil dies die Abgabe von Abgaben zu Gunsten der Gemeinde ermöglicht, ohne daß zusätzliche Landesteuern eintritt, ist die Abgabe von Dachgaupen durch die Gemeinde zulässig, weil die Abgabe von Dachgaupen durch die Gemeinde zulässig ist, weil die Abgabe von Dachgaupen durch die Gemeinde zulässig ist.

2. Die Abgabe von Dachgaupen ist in unserer geographischen Lage in Wohnbauten zulässig, weil die Abgabe von Dachgaupen durch die Gemeinde zulässig ist, weil die Abgabe von Dachgaupen durch die Gemeinde zulässig ist.

Wien, den 11. 04. 1992

Wolfgang H. ...

[Handwritten Signature]
Wolfgang H. ...